

AKTIONSGRUPPE „EINE WELT“ e.V. SCHWERIN VEREINSSATZUNG (Stand: 16. Mai 2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Aktionsgruppe „Eine Welt“ e.V. und hat seinen Sitz in Schwerin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein versteht sich als Teil der weltweiten Bewegung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
- (2) Ziel und Aufgabe des Vereins ist es, ein Problembewusstsein für die soziale, ökonomische und kulturelle Lage der Länder der sogenannten „Dritten Welt“ zu wecken bzw. zu vertiefen.
- (3) Es ist Aufgabe des Vereins, die Vernetzung internationaler ökologischer und ökonomischer Bedingungen aufzuzeigen.
- (4) Zum Ziel des Vereins gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung, sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verein Tätige und Amtsinhaber können auf Beschluss z.B. des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtpauschale) honoriert werden.
- (5) Der im Rahmen der Ausübung des Vorstandsamtes entstandene Zeit- und Arbeitsaufwand kann pauschal vergütet werden (Tätigkeitsvergütung).
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins nach § 2 unterstützen wollen.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Er besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - b) Entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft.
 - c) Ein Mitglied vom Vorstand führt zu den Vorstandssitzungen Protokoll.
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Vorbereiten eines Haushaltsplanes.
 - g) Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichtes.
 - h) Anregen der Einrichtung von Arbeitsgruppen zu anstehenden Aufgaben.

- (4) Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche innerhalb des Vorstandes legen die Vorstandsmitglieder in ihrer konstituierenden Sitzung fest.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führen Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch benennen. Dieser bleibt bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Durch das Ende der Mitgliedschaft endet das Amt im Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung einer Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, unter Einhalten einer Einladungsfrist von 14 Tagen, eine Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds einzuberufen und diese zu leiten.
 - b) Der Vorstand kann für wichtige Entscheidungen, die der Vorstand nicht alleine treffen kann, eine Mitgliederversammlung einberufen.
 - c) Zwanzig Prozent der Mitglieder können eine Einberufung der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter der Angabe von Gründen und zu behandelnder Tagesordnungspunkte an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, des Tätigkeitsberichts, des Finanzberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschluss von Satzungsänderungen
 - d) Wahl und Absetzung des Vorstandes des Vereins
 - e) Ausschluss von Mitgliedern, wenn sie in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen
 - f) Verwendung von Jahresüberschüssen durch Beschluss des jährlichen Haushaltsbudgets
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die die Rechnungslegung der Buchhaltung prüfen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - k) Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung und Anträge auf Aktualisierung der Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Sie müssen mit schriftlicher Begründung spätestens drei Tage vor der einberufenen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die einberufene

Versammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit über eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrecht haben natürliche Personen und per Vollmacht ausgewiesene Vertreter von juristischen Personen. Abstimmungen erfolgen offen oder auf Verlangen eines Mitgliedes geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (außer bei Satzungsänderungen und Änderungen der Tagesordnung). Für die Ermittlung der Mehrheit ist nur das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Nach zweimaliger Stimmengleichheit bei der Wahl eines Amtes entscheidet das Los.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.
- (9) Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung.

Schwerin, den 16.05.2018